

Bekanntmachung

Graben-Neudorf

Erneuerung Eisenbahnüberführung über den Saalbachkanal

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Erneuerung Eisenbahnüberführung Saalbachkanal, Strecke 4020 Mannheim – Rastatt, km 38,887.

Die Brücke überführt insgesamt fünf Gleise über den Saalbachkanal im Bahnhof Graben-Neudorf. Die Erneuerung soll einen gefähndungsfreien Eisenbahnbetrieb sicherstellen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Die bestehende Eisenbahnüberführung über die Gleise 1 bis 4 und 9, bestehend aus fünf Streckenteilbauwerken (Stahlüberbauten), wird einschließlich der vorhandenen Widerlager zurückgebaut und standortgleich durch ein neues Überführungsbauwerk ersetzt.
- Der mittlerweile funktionslose Überbau östlich der zu ersetzenden Eisenbahnüberführung, bestehend aus zwei Streckenteilbauwerken (Walzträger in Beton), wird ersatzlos zurückgebaut. Kabelkanäle und Kabel werden teilweise auf den neuen Überbau umgelegt, teilweise verbleiben diese auch in Bestandslage und werden mittels einer neuen Kabelbrücke über den Saalbachkanal geführt.
- Die neue Eisenbahnüberführung ist als massive Stahlbetonplatte geplant. Aufgrund der Gesamtbreite soll die Vollplatte in zwei Teilen neben den Gleisen 4 bzw. 9 hergestellt, mit Hilfe einer Verschubbahn aus Stahlträgern eingeschoben und mit einer Längsfuge verbunden werden, die sich zwischen den Gleisen 1 und 2 befinden wird. Unter Gesichtspunkten des Hochwasserschutzes ist ein Freibord von 47 cm vorgesehen.

- Die Lagerung erfolgt auf flach gegründeten Stahlbetonwiderlagern, die gleichzeitig als Kanalseitenwände dienen. Die Widerlager werden in einer Baugrube hergestellt, die mittels Bohrpfehlwand und Spundwandverbau sowie einer Unterwasserbetonschale wasserdicht ausgeführt wird. Dadurch verringert sich bauzeitlich der Durchflussquerschnitt des Saalbachkanals. Die Betonsohle sowie die seitlichen Baugrubenwände verbleiben nach Fertigstellung im Boden. Eine hydraulische Berechnung und Baugrunduntersuchungen bilden hierfür die Grundlage.
- Auf beiden Brückenlängsseiten sind Randkappen mit integrierten Kabelkanälen und Füllstabgeländern vorgesehen, auf denen sich auch die Rettungswege befinden sollen. Sie sind auf den als „Kurzflügel“ ausgebildeten Flügelwänden aufgelagert.
- Die Entwässerung erfolgt über Sickerwände im Hinterfüllbereich der Widerlager. Das Wasser soll mit Grundrohren gesammelt und in den Saalbachkanal eingeleitet werden. Hierdurch kommt es zu keiner Änderung der Bestandssituation.
- An den nicht im Erneuerungsbereich liegenden Kanalwänden sind zur Absturzsicherung ebenfalls Füllstabgeländer vorgesehen. Der obere Bereich der bestehenden Kanalwände wird dazu zurückgebaut und mit einer neuen Betonkonsole ersetzt.
- Zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs werden bauzeitlich fünf Hilfsbrücken errichtet. In diesem Zusammenhang wird, ebenfalls bauzeitlich, die Weiche 41 in Richtung Süden verschoben und die Weiche 43 ausgebaut.
- Für den Zeitraum der Bauarbeiten werden Kabel verlegt und im Baugrubenbereich über Kabelhilfsbrücken geführt.
- Es sind insgesamt sechs Baustelleneinrichtungsflächen geplant, deren ursprünglicher Zustand nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden soll. Für den Zeitraum der Bauarbeiten muss ein Radweg nördlich der Straßenüberführung km 39,093 verlegt werden, so dass er die Baustraße nicht kreuzt.
- Zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe sind landschaftspflegerische Maßnahmen südlich des Bahnhofs vorgesehen (Ersatzfläche für Reptilien). Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz.

2. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.10.2020 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Graben-Neudorf, Bauamt / Raum 3.07, Hauptstraße 39 in 76676 Graben-Neudorf zur Einsicht aus.

Dienststunden sind: montags, dienstags und donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Mittwochs und freitags besteht die Möglichkeit, den Plan nach vorheriger Terminvereinbarung unter 07255/901307 zwischen 08:30 Uhr und 12:00 Uhr einzusehen.

Bei Betreten des Rathauses sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 20.10.2020

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesemungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-3824.1-3/323“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

4. Für das Anhörungsverfahren ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Es kann das Vorhaben

ggf. mit Nebenbestimmungen - beispielsweise Schutzvorkehrungen - zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
7. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
8. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Beteiligungsportal, Rubrik Verkehr/Infrastruktur - Aktuelle Planfeststellungsverfahren - zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

9. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden.

Im Auftrag
Bürgermeisteramt Graben-Neudorf